

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt

2. Angebot

Zeichnungen, Betriebsanleitungen und weitere Dokumentationen werden auf deutsch oder englisch auch in mehrfacher Ausführung kostenlos in Papierform oder in pdf-Format zur Verfügung gestellt. Verlangt der Besteller zusätzliche Unterlagen wie Prüfberichte oder weitere Zeichnungen, können Zusatzkosten entstehen, die selbstkostend berechnet werden. An allen Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht oder nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote sind für uns unverbindlich und freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung zustande.

3. Umfang der Lieferung

Unsere Lieferung umfasst ausschließlich die in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten bzw. im technischen Teil der Auftragsbestätigung genannten Leistungen bzw. Erzeugnisse. Bestellungen, einschließlich Nebenabreden und Änderungen, gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Die Berichtigung von Erklärungsirrtümern bleibt uns vorbehalten und begründet keine Schadenersatzansprüche. Für die Anbringung von Schutzvorrichtungen ist der Besteller allein verantwortlich. Die Mitlieferung bedarf besonderer Vereinbarung.

4. Preise, Aufträge und Zahlung

Preise gelten stets ab Herstellerwerk (auch als Gefahr-Übergang), ausschließlich Verpackung und ausschließlich Mehrwertsteuer oder anderer gesetzlicher Abgaben, es sei denn, anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Maßgeblicher Grundpreis ist grundsätzlich der am Tage der Auftragsbestätigung geltende Preis. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich; ein Rücktrittsrecht bleibt ausgeschlossen.

Für Zahlungen gilt die in unserer Auftragsbestätigung vereinbarte Zahlungsweise. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Auftragsbestätigung genannte Konto zu erfolgen.

Reparaturen, Montagen oder sonstige Dienstleistungen sind sofort netto nach Rechnungserhalt zahlbar.

Nichteinhaltung der in unserer Auftragsbestätigung genannten Zahlungsfristen begründet ohne weitere Mahnung Verzugszinsen. Diese werden in Höhe des für den Lieferort maßgebenden Bankbruttozinssatzes für Kontokorrentkredite geschuldet.

Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder angeblicher Gegenforderungen sind ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, Zahlungseingänge auch bei abweichender Bestimmung des Bestellers gemäß §§ 366 Abs. 2, 367 BGB auf ältere Verbindlichkeiten zu verrechnen; es sei denn, hierdurch würde die oben genannte Zurückbehaltungs- und Aufrechnungs-Regelung unterlaufen werden.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt erst mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und einer etwa zu leistenden Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener und außerhalb des Willens des Lieferers liegender Hindernisse – gleichviel, ob sie bei ihm selbst oder bei seinen Unterlieferern oder auch während eines Verzuges eintreten.

Im Falle zu vertretender Verzögerungen kann der Besteller unter Ausschluss anderer Ansprüche Ersatz für ihm nachweislich entstandene Schäden für jede Woche der Verspätung in Höhe von ½ v.H. und insgesamt höchstens 3 v.H. vom Werte des verspäteten Lieferanteiles verlangen. Zahlungstermine und Gefahrübergang richtet sich auch dann nach der vereinbarten Lieferfrist, wenn diese auf Wunsch des Bestellers verlängert wird.

6. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware gemäß unserer Auftragsbestätigung an den Besteller oder an die von ihm genannte Lieferanschrift versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller oder an die von diesem genannte Lieferanschrift spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Jegliche gelieferte Sache bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

7.2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns nur als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorhergehenden Ziffer 1. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Herkunft behalten wir uns an der neuen Sache weiterhin das Miteigentum vor, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache.

7.3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dann dem Besteller gehörende Sache als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen, so überträgt uns der Besteller ein Miteigentum schon jetzt im Verhältnis der Rechnungswerte von Vorbehaltsware zu der neuen Hauptsache.

7.4. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte sind wir unverzüglich unter Mitteilung aller zur Durchsetzung unserer Rechte erforderlichen Angaben zu benachrichtigen.

7.5. Vorbehaltsware darf der Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes in dem von uns gezogenen Umfang veräußern mit der Maßgabe, dass seine Forderungen aus der Veräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 6. und 7. auf uns übergehen. Andere Veräußerungen über die Vorbehaltsware sind unzulässig.

7.6. Die Forderungen aus jeglicher Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung unserer genannten Rechte an uns abgetreten.

7.7. Wird Vorbehaltsware zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen wir gemäß vorstehenden Ziffern 2. und 3. einen Miteigentumsanteil haben, gilt die Abtretung anteilig in Höhe des Miteigentums.

7.8. Bis auf unseren jederzeit zulässigen Widerruf ist der Besteller berechtigt, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen sind die Namen der Erwerber mitzuteilen, um uns unter Offenlegung der Abtretung eine Einziehung der Forderungen zu ermöglichen. Alle aus Abtretungen uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Besteller fällig sind. Zur Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller in keinem Falle befugt.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

- 7.9. Der Besteller hat die Vorbehaltsware herauszugeben, wenn er seinen Verpflichtungen aus noch nicht abgewickelten Verträgen nicht nachgekommen ist. In diesem Falle sind wir berechtigt – unbeschadet der Verpflichtung des Bestellers – die Ware freihändig oder per Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug entstandener Kosten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers verrechnet.
- 7.10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Mängelhaftung für Neu- und Ersatzteillieferungen.

Für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird nur bei einer unverzüglichen Untersuchung und Mängelanzeige (z.B. nicht am Liefergegenstand selbst entstandene Schäden) und unter Ausschluss jeder weiteren Haftung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gehaftet:

- 8.1. Gewährleistung wird nicht übernommen für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:
- 8.1.1 Jede Mängelhaftung entfällt, wenn gelieferte Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung demontiert oder anderweitig durch Dritte bearbeitet oder manipuliert wurde.
- 8.1.2 Einsatz bzw. Betrieb bzw. Montage / Inbetriebnahme der gelieferten Waren widerspricht den Bedingungen, die im Einzelfall mit der Auftragsbestätigung definiert werden. Bei fehlender Definition gelten nur die schriftlich als verbindlich bezeichneten Datenblätter oder sonstige der Auftragsbestätigung beigelegten und dort aufgeführten Unterlagen.
- 8.1.3 sonstige unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung;
- 8.1.4 fehlerhafte Montage / Inbetriebnahme durch den Besteller oder durch Dritte;
- 8.1.5 natürliche Abnutzung oder Abnutzung durch Umwelteinflüsse;
- 8.1.6 fehlerhafte oder mangelnde Wartung;
- 8.1.7 sonstige Einflüsse, die nicht vom Lieferanten / Hersteller zu verantworten sind.
- 8.2. Alle Teile, die sich bei täglich achtstündiger Beanspruchung innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) nach Inbetriebnahme aber max. 18 Monate ab Lieferung als mangelhaft erweisen, werden nach Wahl des Lieferanten nachgebessert oder ausgetauscht, wenn der Mangel nachweislich auf vom Lieferer zu vertretenden, vor Gefahrübergang entstandenen Umständen beruht.
- 8.3. Der Besteller übernimmt die Frachtkosten für die reparierten Gegenstände oder für die zu liefernden Ersatzteile. Aufwendungen des Bestellers für den Aus- und Einbau werden nicht erstattet.
- 8.4. Als Teil der Inbetriebnahme gilt derjenige Tag, an dem der Lieferungsgegenstand erstmalig in Betrieb oder in Benutzung genommen wird. Darauf folgende Betriebsunterbrechungen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, sind auf den Ablauf und die Dauer der Gewährleistungszeit ohne Einfluss.
Der Tag der Inbetriebnahme ist dem Lieferer vom Besteller unaufgefordert mitzuteilen.
Geschieht dies nicht, so gilt der Versandtag plus anzunehmende Versanddauer als Tag der Inbetriebnahme.
- 8.5. Verzögert sich die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beginnt die Gewährleistungszeit spätestens sechs Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft.
- 8.6. Durch Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Gegenstände wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch unterbrochen noch gehemmt.
- 8.7. Der Anspruch des Bestellers erlischt, wenn er nicht die zur Ausbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt oder ohne Zustimmung des Lieferanten selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt.
- 8.8. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung eigener Haftansprüche.
- 8.9. Die Beseitigung von Mängeln kann verweigert werden, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

8.10 Aufwendungen des Lieferanten, die im Zusammenhang mit unbegründeten Mängelrügen stehen, sind wie Werkvertragsleistungen zu vergüten.

8.11 Mängelhaftung für Reparaturen
Bei Reparaturen beschränkt sich Mängelhaftung auf die ausgewechselten Verschleißteile und die fachmännische Ausführung der Werkstatt- und Montagearbeiten hinsichtlich dieser Arbeiten unter der Bedingung, dass Mängel sofort nach Durchführung der Reparatur angezeigt werden.

9. Haftungsbegrenzung

- 9.1. Alle nicht durch diese Bedingungen geregelten Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere soweit sie für nicht am Liefergegenstand selbst eingetretene Schäden geltend gemacht werden.
- 9.2. Der Besteller hat seinerseits unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer die Nachbesserung einer mangelhaften Lieferung nicht bewirken kann.

10. Auflösung des Vertrages

Kann der Lieferer die Leistungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbringen, so ist er zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Schadenersatzansprüche des Bestellers ergeben sich daraus nicht.
Das gleiche gilt für den Fall, dass in der Person des Bestellers liegende Umstände dessen Leistung als gefährdet erscheinen lassen und er auf Aufforderung nicht sofort ausreichend Sicherheit leistet.

11. Gerichtsstand

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

12. Probelieferungen

Diese sollen dem Empfänger ohne Kaufrisiko die Erprobung der angebotenen Ware ermöglichen. Für die vereinbarte Probezeit erhält der Empfänger die Ware ohne Berechnung. Frachtkosten ab Herstellerwerk und zurück gehen zu Lasten des Empfängers (siehe 4), der für die Dauer der Probezeit die Ware gegen Verlust und Beschädigung versichert, einschließlich aller Reparaturkosten für Schäden infolge unsachgemäßen Einsatzes (siehe 8).

Stand Februar 2012